



Gewerkschaft der Polizei

IMPRESSUM

Bearbeitet und zusammengestellt von

Bernd Brutscher, Wadern-Morscholz

Titelfoto: A. Leichsenring/Digitalstock.de

Foto Innentitel: H. Richter/Digitalstock.de

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im Kundenauftrag für die Drucklegung vom Verlag gestaltet wurden, sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung ist nur mit Zustimmung des Anzeigenkunden und des Verlages erlaubt. Verstöße hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag des Anzeigenkunden, unnachsichtig verfolgt.

Verlag, Anzeigenwerbung und Gestaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a · 40721 Hilden

Telefon 0211/7104-0

Telefax 0211/7104-174

av@VDPolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolfhaus

Satz und Druck:

Druckerei Wölfer, Haan

© 2011



09/2011/xx

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung

Verkehrswissen kompakt

Praktische Hinweise für
richtiges Verhalten im Straßenverkehr

Neues aus dem Verkehrsrecht.....	0
Probezeit für Fahranfänger.....	0
Rund um die „Flensburger Punkte“	0
Entzug der Fahrerlaubnis.....	0
Verkehrsverstöße und ihre Folgen	0
Auszüge aus dem Punktecatalog in alphabetischer Reihenfolge	0

VERKEHRSVERSTÖSSE UND IHRE FOLGEN

■ Bußgeldkatalog-Verordnung und bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog

Die überwiegende Anzahl von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten. Bei ordnungswidrigem Verhalten bestimmt sich die Höhe der Geldbuße nach § 17 Abs. 1 OWiG, wonach sie höchstens fünf Euro und höchstens eintausend Euro beträgt. Dieser Regelrahmen der Geldbuße gilt immer dann, wenn das jeweilige Gesetz keinen anderen Bußgeldrahmen angibt.

Gerade bei massenhaft vorkommenden Ordnungswidrigkeiten, wie dies insbesondere im Straßenverkehr der Fall ist, entsteht bei der Ahndung der Verstöße einerseits das Problem der gleichmäßigen Bewertung gleichartiger Zuwiderhandlungen und andererseits haben die Ahndungsbehörden ein großes Interesse an einer Rationalisierung und Schematisierung. Aber gerade diese Gleichbehandlung und Schematisierung dient der Rechtssicherheit, da damit unterschiedliche Beurteilungen verhindert werden. Für Betroffene sind die Folgen überschaubar und berechenbar.

Diesem Zweck dient die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, die Bußgeldkatalog-Verordnung. In der Bußgeldkatalog-Verordnung sind die Sanktionsvorschriften übersichtlich zusammengefasst, wobei die Verkehrsverstöße enthalten sind, die für die Verkehrssicherheit bedeutsam und die besonders häufig sind. Der Verkehrsteilnehmer kann sich in einem einzigen Regelwerk darüber informieren, welche Sanktionen in der Regel drohen, wenn er gegen Verkehrsvorschriften verstößt. Die darin enthaltenen Regelsätze (Bußgeld- bzw. Verwarngeldregelsätze) gehen vom Regelfall aus. Der Regelfall liegt bei fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen vor. Das ist dann der Fall, wenn die Tatumstände allgemein üblicher Begehungsweise entsprechen und weder objektiv noch subjektiv Besonderheiten aufweisen. In seiner Begründung führt das Bundesministerium als Beispielfall eine Geschwindigkeitsüberschreitung an, die unter normalen Verhältnissen erfolgt und die Verkehrssicherheit nicht in besonderem Maße, zum Beispiel bei hoher Verkehrsdichte oder im Kreuzungsbereich, gefährdet.

Neben dem Regelfall werden aber auch bestimmte Ausnahmen mit abweichenden Bußgeldsätzen geregelt.

Neben dem Bußgeldkatalog ist zur Verwaltungsvereinfachung noch ein bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog geschaffen worden. Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog kann unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden: www.kba.de

Bußgeldkatalog und bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog sehen Verwarngelder zwischen 5 und 35 Euro und Bußgelder ab 40 Euro vor. Mit der Verhängung eines Bußgeldes ist gleichzeitig auch die Eintragung in die „Flensburger Punktedatei“ (Verkehrszentralregister) verbunden. Für bestimmte, schwere Verstöße kann zudem noch ein Fahrverbot ausgesprochen werden. Das Erfüllen von Straftatbeständen wird nicht mehr mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet. In diesen Fällen wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Am 01.02.2009 trat eine Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung in Kraft. Mit dieser Verordnung wird eine differenzierte Anhebung der Bußgeldsätze bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten umgesetzt. Der Verordnungsgeber verfolgt dabei das Ziel, die Verkehrssicherheit durch verbesserte Allgemein- und Spezialprävention zu erhöhen.

Der Schwerpunkt der Erhöhung liegt bei den Hauptunfallursachen, wie zum Beispiel das Fahren mit zu hoher Geschwindigkeit, Vorfahrtsverletzungen oder das Fahren unter Drogen- oder Alkoholeinfluss. Daneben werden Zuwiderhandlungen in die Erhöhung einbezogen, die im Allgemeinen mit finanziellen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen für den Betroffenen verbunden sind. Damit werden wirtschaftliche Verhältnisse stärker berücksichtigt und es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Betroffene erfahrungsgemäß dann einen geringeren Sorgfaltsmaßstab anlegen, wenn die zu erwartende Geldbuße deutlich hinter den Vorteilen eines sorglosen Verhaltens zurück bleibt. In diesem Sinn erfolgt eine Anhebung der Bußgelder zum Beispiel für Überladungen und Verstöße gegen das Sonntagsfahrverbot.

Einen dritten Schwerpunkt bilden vorsätzlich begangene Verkehrsverstöße, wie beispielsweise die rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder die Teilnahme und Durchführung eines Kraftfahrzeugrennens. Eine weitere Änderung und Anpassung erfolgte am 5.8.2009 (BGBl. I 2009, 2631).

Im nachfolgenden Auszug sind unfallträchtige und häufig begangene Verkehrsverstöße unter alphabetisch geordneten Oberbegriffen zusammengefasst:



GESCHWINDIGKEIT



Tatbestand		Euro	Punkte			
Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen		80	•••			
Mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren, trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel oder Glatteis)		100	•••			
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit einem Personenkraftwagen oder mit einem anderen Kraftfahrzeug mit einem zul. Gesamtgewicht bis 3,5t überschritten:						
Über- schreitung	Geldbuße Euro		Punkte		Fahrverbot in Monaten bei Übertretung	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
bis 10	15	10				
11 - 15	25	20				
16 - 20	35	30				
21 - 25	80	70	•	•		
26 - 30	100	80	•••	•••		
31 - 40	160	120	•••	•••	1	
41 - 50	200	160	••••	••••	1	1
51 - 60	280	240	••••	••••	2	1
61 - 70	480	440	••••	••••	3	2
über 70	680	600	••••	••••	3	3



GESCHWINDIGKEIT



Tatbestand	Euro	Punkte	Fahr- verbot
Mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren			
- trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis)	100	•	
- in anderen als den o.g. Fällen mit Sachbeschädigung	35		



GRÜNPFIL



Tatbestand	Euro	Punkte
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil		
- vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten	70	•••
- den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegefurten, gefährdet	100	•••
- den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegefurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen		
* behindert	100	•••
* gefährdet	150	•••
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil aus einem anderen als dem rechten Fahrstreifen abgebogen	15	
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegefurten, behindert	35	

HANDY-VERBOT

Tatbestand	Euro	Punkte	Fahr- verbot
Missachtung des Verbots zur Benutzung von Handys während der Fahrt			
- als Kraftfahrzeugführer	40	•	
- als Radfahrer	25		



PARKZEIT, Einrichtungen zur Überwachung



Tatbestand	Euro	Punkte	Fahr- verbot
An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt	5		
- bis zu 30 Minuten	5		
- bis zu 1 Stunde	10		
- bis zu 2 Stunden	15		
- bis zu 3 Stunden	20		
- länger als 3 Stunden	25		